

ZU DEMOSTHENES' 54. REDE

In der Narratio (3—12) stellt der Kläger, Ariston (31), die Vorgeschichte und den Ablauf der Tat folgendermaßen dar¹⁾: Die Söhne des Beklagten, Konons, haben den Kläger während des gemeinsamen Militärdienstes schikaniert und sind deshalb vom Strategen verwarnt worden (3—5). Als einige Zeit später Ktesias, der Sohn des Beklagten (7), eines Abends den Kläger und dessen Freund Phanostratos, die auf der Agora spazieren gehen, trifft, holt er schnell seinen Vater und dessen Kumpane; Konon verprügelt Ariston und läßt ihn übel zerschunden liegen (7—10)²⁾.

Der Kläger kann das unanfechtbare, aber recht harmlose Zeugnis eines Arztes vorlegen (10—12)³⁾. — Vier Männer bezeugen, daß der Kläger vom Beklagten niedergeschlagen worden ist (32). Nach Aristons Aussagen sind die vier Zeugen ἀγνώτες ὄντες κἀπὸ ταυτομάτου παραγενόμενοι τῷ πράγματι (32); sie scheinen also unbefangen. Wenn sie aber den Vorfall genau

1) U. E. Paoli, Die Geschichte der Neaira, 1953, 9 ff. (Die schlimme Nacht des Ariston) hat den Vorfall, der dem Prozeß zugrunde liegt, dahingehend rekonstruiert, daß der Kläger nicht ganz unschuldig an der Prügelei gewesen sei. Diese Darstellung soll im folgenden (etwas modifiziert) gestützt werden, d. h. hier interessiert allein der Vorfall. Demgegenüber haben sich die übrigen Autoren nur mit der juristischen Würdigung der Tat Konons, die für sie unzweifelhaft festzustehen scheint, beschäftigt: A. Westermann-E. Rosenberg, Ausgewählte Reden des Demosthenes, 3, 1890, 116 (man hoffe „zur Ehre der athenischen Richter“ auf einen für Ariston günstigen Ausgang des Prozesses); F. Blass, Attische Beredsamkeit, 3, 1², 1893, 458 („Der Beweis für alles ist schon durch Zeugen mehr als ausreichend geführt“; skeptischer S. 461); L. Gernet, Démosthène, plaid. civ. 3, 1959, 98 (er beschäftigt sich nahezu ausschließlich mit ὕβρις, λωποδύται, αἰκία).

2) Der geraubte Mantel, die Hahnenschreie, die vielleicht schwere Erkrankung können hier unberücksichtigt bleiben.

3) Vgl. Paoli 15 f. Es ist nicht ganz klar, ob die Lippe wirklich geplätzt ist: ὥστε τὸ μὲν χεῖλος διακόψαι (8; der unverbindlichere Infinitiv); im Referat über die Aussage des Arztes fehlt ein Hinweis (11); τὸ χεῖλος διακοπέει (41; an dieser späten Stelle kann eine Verdrehung vorliegen). Das Vernähen der Lippe dürfte jedenfalls erfunden sein (35: τὸ χεῖλος ἐρράφθαι, in der parodisierenden Rede von Konons Genossen; 41: ὥστε καὶ βαφθῆναι, wieder der unverbindliche Infinitiv).

haben beobachten können, müssen sie in der Nähe des Tatortes gestanden haben, umso mehr, als es Abend (7) und somit aller Wahrscheinlichkeit nach dunkel gewesen ist; ferner, nach Aristons Behauptung ist Konon zusammen mit Pamphilos, Spintharos, Theagenes (7), Diotimos, Archebiades (7. 31)⁴⁾, Chairetios (31), seinen Söhnen und einigen anderen (7: πολλοί τινες) an den Tatort gekommen. Unter diesen Umständen ist es mehr als unwahrscheinlich, daß jene vier Zeugen es wagten, der Schlägerei aus unmittelbarer Nähe zuzuschauen, und den Täter genau identifizieren konnten. Entweder liegt also ein Meineid vor, oder aber der Kläger referiert die Zeugenaussage ungenau. An jener späten Stelle (32) geht der Kläger nur ganz kurz auf die Zeugenaussage ein, die doch den Prozeß hätte entscheiden können. Das bedeutet, die Zeugen haben zu einem früheren Zeitpunkt ausgesagt. Dies wird noch dadurch nahegelegt, daß Aristons Zeugen (im Gegensatz zu denen des Konon) hier ohne Vatersnamen und ohne Phyle angeführt werden⁵⁾. — In der Narratio (9) ist von Passanten (παρατυχόντες) die Rede, die den Kläger nach Hause getragen haben. Wann diese Passanten Ariston erblickt haben (während der Schlägerei oder später, als er allein auf der Straße lag), wird in der Narratio nicht gesagt⁶⁾. Schließlich wird die Aussage der Passanten (9 Ende) nicht referiert oder vorweggenommen⁷⁾. — Die Aussage der vier Zufallszeugen (9: παρατυχόντες; 32: παραγεγόμενοι) wird also in der Narratio nur en passant berührt; im Zusammenhang mit dem Referat (32) werden die Zeugen nicht ver-

4) Mit Θεότιμος τις, Ἀρχεβιάδης beginnt die Aufzählung der Genossen Konons (7); von den beiden anderen, anschließend genannten wird noch der Vatersname angeführt. Wenn 31 Diotimos und Archebiades (in dieser Reihenfolge) als Zeugen genannt werden (s. nächste Anm.), müßten Theotimos und Diotimos wohl dieselbe Person sein. Da in 7 kurz nach Theotimos Theagenes genannt wird, da andererseits Diotimos Diotimou (31) wohl nicht so leicht verschrieben worden wäre (Diodoros in 32 folgt erst nach sechs oder sieben Zeilen), hat der Mann sicherlich Diotimos geheißt.

5) Die Zeugen des Klägers: ὁ Λυσίστρατος ... ὁ Πασέας ... ὁ Νικήρατος ... ὁ Διόδωρος (32); die Zeugen des Beklagten Διότιμος Διοτίμου Ἰκαριεύς, Ἀρχεβιάδης Δημοτέλους Ἀλαιεύς, Χαιρήτιος Χαριμένους Πιτθεύς (31).

6) Der Unterschied zwischen der detaillierten Schilderung der Verhöhnung und der Andeutung des Erscheinens der Passanten (καὶ μετὰ ταῦτ' [nach der Mißhandlung] ἐγὼ μὲν ἀπεκομισθῆν ὑπὸ τῶν παρατυχόντων ... [9]) verdient hervorgehoben zu werden.

7) Nicht von ungefähr steht die Aussage der Passanten erst nach der Schilderung der Szene bei Ariston zu Hause; die Schwere der Verletzungen, nicht der Täter wird bezeugt.

nommen: Es ist zu vermuten, daß der Sprecher mit der Vergeßlichkeit der Zuhörer rechnet und die Aussage leicht, aber entscheidend verändert; aus einem τυπτόμενον (die Spuren der Prügelei waren nicht zu übersehen, eine Prügelei konnte somit guten Gewissens bezeugt werden) ist ein ὑπὸ Κόνωνος τυπτόμενον geworden⁸⁾. — Die vier Zeugen des Klägers dürfen also zwar als unbefangen gelten, doch ist ihre Aussage — in der originalen Form — ohne Beweiskraft⁹⁾.

Die Refutatio ist in dieser Rede besonders ausführlich (13—40); dadurch wird eine grobe Rekonstruktion der Verteidigungsrede ermöglicht¹⁰⁾.

Das Entscheidende: Der Beklagte kann drei Zeugen benennen, die seine volle Unschuld beweisen; sie seien mit Konon an den Tatort gekommen, als *Ktesias* mit *Ariston* kämpfte; Konon selbst habe sich an der Schlägerei *nicht* beteiligt (31)¹¹⁾. — In einem Exkurs, der den Zusammenhang deutlich unterbricht und nur dadurch motiviert sein kann, daß dieser Punkt für die Verteidigung von großer Bedeutung war, wird die Notwehr besprochen (17—19)¹²⁾. Wenn sich aber Konon auf die Notwehr beruft, bedeutet dies, daß *Ariston* und *Phanostratos* mit der Prügelei begonnen haben — und *Ktesias* war ihr Opfer. — Der Notwehr-Exkurs unterbricht die Ausführungen über die *Ithyphalloi*-*Autolekythoi* (13—17. 20): Konon dürfte die Schlägerei und die Wunden, die der Kläger dabei abbekam, bagatellisiert haben; nur für Muttersöhnchen sei Derartiges überhaupt erwähnenswert¹³⁾.

8) Die Verletzung der Lippe (8. 41) könnte in ähnlicher Weise erst an der späteren Stelle zur Tatsache geworden sein (s. o. Anm. 3).

9) Unklar *Paoli* (S. 19 scheint er *Aristons* Zeugen zu glauben; S. 15 aber wird *Ariston* rein zufällig von „einem der seltenen Nachtvögel“ gefunden).

10) Da eine Verhandlung beim *Diaitetes* vorangegangen war (30), waren beide Parteien genau über die Argumente der Gegenseite informiert (vgl. *F. Lämmli*, Das attische Prozeßverfahren in seiner Auswirkung auf die Gerichtsrede, Rh. St. 20, 1938, 74 ff.).

11) *Paoli* 19 wohl ungenau. — Die Namen der Zeugen o. Anm. 5.

12) Genauer gesagt ist vom Notwehrexzeß die Rede: Gegen Beleidigungen soll man sich nicht mit Prügeln, gegen Prügel nicht mit Steinen, gegen Verletzungen nicht mit Totschlag wehren. Da Konon kaum zugegeben haben kann, daß *Ktesias* in der Notwehr zu weitgegangen ist, darf man in der Verteidigung die Notwehr, nicht den Notwehrexzeß vermuten.

13) Eine Schlägerei sei nichts besonderes: *πολλάκις περι έτατρας και ελληφέναι και δεδωκέναι πληγάς* (14); anders *J. H. Lipsius*, Das attische

Aristons ausführliches Eingehen auf das Thema Ithyphalloi deutet darauf hin, daß Konon auch in anderem Zusammenhang dies Argument herangezogen hat, wohl in der *Probatio*. Das ausgelassene Treiben der Ithyphalloi (14: καλῶν καγαθῶν ἀνδρῶν υἱεῖς) brachte es mit sich, daß das Verhalten der jungen Leute des öfteren nicht die Zustimmung der Älteren fand; ferner, daß durch die zahlreichen Späße und Scherze der einzelne schnell in Vergessenheit geriet. Kurz, Ktesias und sein Bruder hatten jenen Vorfall im Militärdienst schnell vergessen. Anders der Kläger: Die Schikanen der jungen Lebemänner hatten ihn derart empört, daß er die erste Gelegenheit zur Revanche (7: ὕστερον οὐ πολλῶ) zu ergreifen versuchte. Aristons Antwort ist in die *Narratio* eingeflochten: Er habe sich vorgenommen, den ganzen Vorfall zu vergessen, keine Rache zu nehmen, nur Konons Söhnen aus dem Wege zu gehen (6: ἐγνώκειν τὸ λοιπὸν εὐλαβεῖσθαι καὶ φυλάττεσθαι μὴ πλησιάζειν τοῖς τοιούτοις)¹⁴).

Konons Zeugen erschüttern Aristons Klage ganz beträchtlich. So ist es nicht verwunderlich, daß Ariston sich energisch bemüht, die Zeugen als befangen hinzustellen (33—37). Ihren ordentlichen Ruf kann er zwar nicht vollständig in Abrede stellen, doch wird er als unbegründet (34: μεθ' ἡμέραν μὲν . . .) und vielleicht auch als politisch verdächtig (34: λακωνίζειν) hingestellt. In Wahrheit hätten sie mit Konon üble Schandtaten verübt (33. 37). Trotz der unumgänglichen Übertreibungen dürfte es mit der Unbefangenheit der drei Zeugen nicht zum besten gestanden haben¹⁵).

Die Darstellungen des Klägers und des Beklagten differieren also in den entscheidendsten Punkten; gerade für diese

Recht und Rechtsverfahren, 2, 2, 1911, 645: Die *δικη αἰκίας* war ausgeschlossen, wenn der Schlag im Scherz gegeben war (Hinweis auf Dem. gegen Konon 13).

14) Der bisher zuversichtliche Ton der Verteidigung macht natürlich einen Rückgriff auf die bewährtesten Mittel, die Mitleid erregen (38 ff.), nicht unmöglich.

15) Waren die Zeugen wirklich befangen, so überrascht ihre Aussage etwas, da Konon der Vorwurf gemacht werden konnte, er habe seinen Sohn nicht gezügelt (vgl. 22 ff.; hier fällt der Wechsel der Modi auf; der Satz ἐγὼ μὲν γὰρ . . . [23] entlastet Konon gar; auch ἐνόχους, vor den Gesetzen, ist noch nicht ganz glücklich; erst ἔνοχος, nach den Gesetzen, entspricht den Intentionen des Klägers vollkommen). Wenn auch Ariston jene Aussage verdreht haben könnte, ist es doch wahrscheinlicher, daß den Zeugen eine grobe Lüge zu gefährlich erschien.

Differenzen scheinen die beiden Seiten Zeugen zu haben. Doch Konons Zeugen dürften befangen sein, Aristons Zeugenaussage ist — entgegen dem Eindruck, den er zu erwecken sucht — belanglos. So kann der Versuch, die Tat zu rekonstruieren, sich nur auf (vielleicht anfechtbare) Gründe der Wahrscheinlichkeit stützen — schon bei der Verhandlung wird es kaum anders gewesen sein.

Ariston		Konon
Trifft mit Phanostratos auf Ktesias	unstreitig	Ktesias trifft Ariston und Phanostratos
Ktesias holt Konon		Beide fallen über Ktesias her
Konon fällt über Ariston her	Zeugen Lysistratos Diotimos Paseas Archebiades Nikeratos Chairetios Diodoros	Konon u. a. sehen Ktesias' erfolgreiche Abwehr des Angriffes
Wird zerschunden liegengelassen	halbwegs unstreitig	Sie lassen den abgewehrten Angreifer zurück

Spöttische Bemerkungen Ktesias' dürften den Vorfall ausgelöst haben; durch sie wurden Ariston und Phanostratos gereizt und zum Angriff verleitet¹⁶⁾. Ariston vertraute dabei sicherlich auf die Hilfe seines Freundes Phanostratos sowie auf

16) κατιδὼν δ' ἡμᾶς (Κτησίας) καὶ κραυγᾶσας καὶ διαλεχθεῖς τι πρὸς αὐτὸν οὕτως ὡς ἂν μεθύων, ὥστε μὴ μαθεῖν ὃ τι λέγει (7). Als belanglose Einzelheit, die nur die Glaubwürdigkeit der Narratio unterschreiben soll, hat man diesen Satz kaum zu verstehen. So bleibt doch wohl nur die oben genannte Möglichkeit. Sollte sich Ariston gegen den Vorwurf, mit der Prügelei begonnen zu haben, in einem salto mortale dadurch zu entlasten versucht haben, daß er davon spricht, man müsse sich wegen κακηγορίας an das Gericht wenden, ἵνα μὴ λοιδορούμενοι τύπτειν ἀλλήλους προάγωνται (18) ? — Wenn der Streit in besagter Weise aus jenem Grund begonnen hat, konnte Ariston nur in der Weise berichten, wie er es in der Rede tut, die Begegnung mit Ktesias mußte, soweit nur irgend möglich, bagatellisiert werden, damit Konon angeklagt und der Prozeß mit Aussicht auf Erfolg geführt werden konnte.

Ktesias' nicht mehr ganz nüchternen Zustand (7: μεθύων) Ktesias hat sich anscheinend eine Weile gegen die Angreifer zur Wehr setzen können, wobei er sich vor allem gegen Ariston wandte, da von diesem der Angriff ausgegangen war. Phanostratos hat bald das Weite gesucht, spätestens, als er Konon und dessen Freunde nahen sah¹⁷⁾. Konons Erscheinen ist so zu verstehen, daß Konon, Ktesias und die anderen zu demselben Gelage gingen; Ktesias war vorangeeilt, Konon und die anderen folgten einige Minuten später¹⁸⁾. Nun hatte sich Aristons Lage derart verschlechtert, daß es ihm letztlich gleichgültig sein konnte, ob Ktesias allein — mit seinen Freunden im Hintergrund — oder mit der Hilfe seines Vaters auf ihn einschlug¹⁹⁾. Nur den einen Vorteil hatte Konons Erscheinen (nachträglich) für Ariston: Er konnte mit größerer Aussicht auf Erfolg eine Klage anstrengen — gegen *Konon*, denn dem älteren, nicht sonderlich gut beleumdeten Mann würden kaum mildernde Umstände zugebilligt werden.

Göttingen

Eckart Mensching

17) Bedeutsam ist es ohne Zweifel, daß Phanostratos offensichtlich im Prozeß nicht als Zeuge aufgetreten ist, obwohl er, nach der Schilderung des Klägers, zumindest hätte bezeugen können, daß erst mit Konons Erscheinen der Streit begonnen hatte. Phanostratos konnte anscheinend mit gutem Gewissen nur etwas bezeugen, was den Kläger belastet oder seine Anklage erschüttert hätte.

18) *Paoli* 13 schenkt Ariston mehr Glauben: Ktesias habe sich losreißen und seinen Vater samt Freunden holen können. Doch war Ariston sicherlich nicht so naiv (wenn auch Demosthenes ihn reichlich deutlich als Biedermann hinstellt), daß er nach einem mißglückten Angriff weiterhin in der wenig belebten Gegend geblieben wäre.

19) Konons Anwesenheit ist durch die Aussage *seiner* Zeugen erwiesen (s. o. Anm. 15), ferner dadurch, daß die Klage gegen ihn gerichtet werden konnte. — Wenn Ariston die Folterung von Konons Sklaven ablehnt (27), so spricht dies ja nicht unbedingt für seine Position, vor allem deshalb nicht, weil sein Verhalten nicht von besonderen Rücksichten diktiert wurde (vgl. den mehrfach geäußerten Wunsch nach der Todesstrafe). — Konons Versuche, den Prozeß zu hintertreiben (26 ff.), sind auch bei voller Unschuld durchaus verständlich aus der Erkenntnis, daß bei dem Prozeß manche unangenehmen Dinge zur Sprache kommen würden: Unwahrscheinlich sind die oben angeführten Vermutungen nicht — und mehr kann mangels verlässlicher Zeugenaussagen nicht erwartet werden. Daß diese Interpretation *Paolis* Demosthenes' Fähigkeiten angemessener ist als die sonst vertretene, liegt auf der Hand.